



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Oktett-8 GmbH Stand 04.01.2021

§ 1 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Oktett-8 GmbH und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich anerkannt wurden. Das Angebot der Oktett-8 GmbH richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) für sämtliche von dem AN angebotenen Servicedienstleistungen (Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung) gelten ausschließlich diese nachstehenden Vertragsbedingungen.
2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
3. Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen des AN sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge
 - a. die Auftragsbestätigung des AN
 - b. das Angebot des AN
 - c. die nachstehenden Bedingungen
 - d. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
4. Vertragsbedingungen des AG werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG seine Lieferungen und Leistungen ausführt.
5. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
6. Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des AN sind unverbindlich, soweit sie nicht von einem Vertretungsberechtigten ausdrücklich als verbindlich schriftlich abgegeben oder bestätigt wurden. Gleiches gilt für die Abgabe von Kostenvoranschlägen durch den AN.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der AN seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der AG entweder das verbindliche Angebot des AN innerhalb der angebotenen Frist angenommen hat oder der AN die Bestellung des AG schriftlich bestätigt oder ausgeführt hat.
4. Der AG erkennt an, dass er durch die Personen, die er dem AN als Ansprechpartner benennt, auch tatsächlich vertreten wird und diese Personen auch berechtigt und bevollmächtigt sind, Vereinbarungen — auch mündliche — abzuschließen, Anordnungen auszusprechen und Zusatzleistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für



Stundenlohnarbeiten. Will der AG Erklärungen oder Anordnungen von Personen, die er dem AN als Ansprechpartner genannt hat, nicht gegen sich gelten lassen, hat er dies schriftlich gegenüber dem AN zu erklären. Diese Erklärung hat dann nur Wirkung für die Zukunft.

§ 4 Leistungs- und Lieferumfang

1. Maßgebend für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des AN sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages ist die Auftragsbestätigung des AN oder, soweit eine solche nicht vorliegt, das Angebot des AN.
2. Die Inspektion umfasst Maßnahmen eines Fachmonteurs zur Feststellung des Ist-Zustandes. Die Leistung kann auch die Beauftragung eines Dritten erfolgen. Festgestellte Abweichungen vom Soll-Zustand werden protokolliert. Dem AG werden Vorschläge zur Beseitigung von festgestellten Mängeln oder zur Verbesserung der Gerätefunktion unterbreitet.
3. Die Wartung umfasst die regelmäßige Reinigung und Pflege sowie die gründliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Übereinstimmung der zu wartenden Geräte mit dem Soll-Zustand. Die Leistung kann auch die Beauftragung eines Dritten erfolgen.
4. Der Störungsdienst umfasst die Information an einen vom AG beauftragten Techniker, zur kurzfristigen Beseitigung einer unbeabsichtigten Unterbrechung der Funktion eines Geräts oder eines Teils eines Geräts. Nicht hierzu gehören Instandsetzungsarbeiten.
5. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 5 Ausführungs- und Montageunterlagen

1. Der AG hat vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten dem AN alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des AN erforderlichen Pläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsunterlagen, Bestands- und Revisionspläne sowie sonstigen notwendigen Unterlagen unentgeltlich zu übergeben.
2. Nur soweit es offensichtlich oder dem AN bekannt ist, dass die ihm übergebenen Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder widersprüchlich sind, hat er den AG hierauf hinzuweisen. Der AN ist bis zur Beseitigung von Unvollständigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen berechtigt, seine hiervon betroffenen Leistungen zurückzuhalten.
3. Der AG übernimmt allein die Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm dem AN übergebenen Unterlagen.
4. Der AG hat den AN unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind, insbesondere über alle gesetzlichen, behördlichen und anderen einzuhaltenden Vorschriften.
5. Der AG darf, die ihm von dem AN zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

§ 6 Ausführung und Montage

1. Zu Beginn der Ausführung des Vertrags erfolgt eine gemeinsame Feststellung des Ist-Zustandes der zu wartenden Gegenstände und Einrichtungen. Gleiches gilt bei Änderung, Ersetzung, Reparatur oder Neuanschaffung eines zu wartenden Gegenstandes.



2. Der AG ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Zutritt zu dem Standort und dessen einzelnen Bereichen zu ermöglichen, ihn über die besonderen betrieblichen Belange und die Belange der Nutzer zu informieren und ihn in die betrieblichen Sicherheitseinrichtungen und Belange einzuweisen.
3. Der AG hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN. Sämtliche Informationen über die vertragliche Aufgabenerfüllung des AN und sonstige in diesem Zusammenhang sonstige erworbene Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN sind vertraulich zu behandeln.
4. Der AG ist allein verantwortlich für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen. Diese hat der AN nicht zu überprüfen, insbesondere nicht darauf, ob sie unberechtigt oder unzumutbar sind.
5. Der AN hat die Vorarbeiten anderer Unternehmer auf deren Eignung für seine eigenen Leistungen nur zu untersuchen, soweit sie seinen Wahrnehmungen ohne technische Hilfsmittel zugänglich sind.
6. Der AG wird die Geräte gemäß den Bedienungsvorschriften des Herstellers sowie den einschlägigen Regeln der Technik betreiben. Vor einem Standortwechsel eines Geräts, auch innerhalb eines Betriebs, hat der AG den AN zu informieren. Bedarf der Standortwechsel einer technischen Begleitung durch den AN, teilt er dies mit. Hierfür kann der AN eine zusätzliche Vergütung gemäß den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung verlangen.
7. Der AG stellt dem AN alle für die Ausführung der geschuldeten Leistungen benötigten Energien, wie Strom und Wasser sowie Hilfsmittel wie Leitern oder Gerüste kostenlos zur Verfügung.
8. Der AN ist zur Einschaltung von Nachunternehmern berechtigt. Der AG kann Nachunternehmer ausschließlich aus wichtigem Grund ablehnen, welcher im Einzelnen schriftlich darzulegen ist.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des AN oder, soweit eine solche nicht vorliegt, aus dem Angebot des AN. Sie gilt nur für die dort ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Fehlt es an einer Auftragsbestätigung oder einem Angebot des AN, woraus sich für bestimmte Lieferungen und Leistungen Preise ergeben, gelten die allgemeinen Listenpreise des AN zum Zeitpunkt der Beauftragung (Stundensätze, Kilometersätze), ansonsten ortsübliche Preise für die tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen.
2. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, Gebühren oder sonstige Abgaben.
3. Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des AN vom AG abgelehnt oder selbst übernommen (z.B. Lieferung von Betriebsstoffen) oder wird der Vertrag vorzeitig beendet, so gilt hinsichtlich dieser Leistungen die Rechtsfolge des § 649 S. 2 BGB entsprechend.
4. Werden durch Änderung der Leistung oder durch andere Anordnungen des AG, oder weil die Angaben des AG den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben, die Grundlagen des Preises geändert so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
5. Verlangt der AG eine nicht vereinbarte Leistung, so hat der AN Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.



6. Der AN erhält eine zusätzliche Vergütung auch für solche Lieferungen und Leistungen, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen sowie für Lieferungen und Leistungen, die der AG nachträglich anerkennt. Die §§ 677 ff. BGB bleiben unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
8. Soweit die Abrechnung nach Zeitintervallen, z.B. monatlich, quartalsweise oder jährlich, erfolgt, ist die jeweilige Rate am letzten Werktag des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig.
9. Soweit die Abrechnung nach Einzelleistungen erfolgt, sind die Forderungen des AN nach der vollständigen Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der AG gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zahlt. Die Zahlung hat bargeldlos auf Gefahr und Kosten des AG zu erfolgen.
10. Abschläge sind in möglichst kurzen Zeitabständen für vertragsgemäß hergestellte Teilleistungen nach Rechnungsstellung zu leisten. Als Teilleistung gelten hierbei auch eigens für die geschuldete Leistung bereitgestellte und am Objekt angelieferte Gegenstände und Stoffe, wenn der AN dem AG das Eigentum an ihnen übertragen hat oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet hat. Die Abschlagsforderung ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.
11. Eingehende Zahlungen kann der AN mit älteren fälligen Forderungen und offenen Zinsen oder Kosten verrechnen.
12. Die Rechnungen von Oktett-8 GmbH werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Anzahlungen, Vorschüsse und Abschlussrechnungen sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum auf das von Oktett-8 GmbH angegebene Konto zu überweisen.
13. Der Auftraggeber kommt durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 9% über dem jeweiligen Basiszinses. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.
14. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
15. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht und wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt ist.
16. Die Abtretung von Forderungen des AG gegen den AN aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN wirksam.

§ 9 Fristen, Termine

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Angaben über Fristen oder Termine sowie in einem Zeitplan enthaltene Einzelfristen und Reaktionszeiten stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie vom AG als solche bezeichnet und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart sind.



3. Der AN hat frühestens mit der Ausführung zu beginnen, wenn der AG sämtliche zur Erfüllung der Vertragspflichten des AN erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat, insbesondere das Objekt der Leistung so zur Verfügung gestellt hat, dass er die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß und ohne rechtliche und tatsächliche Behinderung sachgerecht und ohne Verzögerung ausführen kann.
4. Die vertraglichen Fristen, Zeitpläne und Reaktionszeiten werden angemessen verlängert
 - a. durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich des AG fallen, insbesondere wenn der AN Angaben oder Unterlagen, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält,
 - b. durch Änderungen der Ausführungsunterlagen oder durch andere Anordnungen des AG,
 - c. wenn unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die der AN nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder ähnliche Ereignisse oder andere Umstände, auf die der AN keinen Einfluss hat oder
 - d. wenn der AG ansonsten mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten Pflichten in Rückstand ist, insbesondere seiner Bereitstellungspflicht nicht nachkommt.

§ 10 Gefahrübergang, Abnahme und Entgegennahme

1. Werden ganz oder teilweise ausgeführte Leistungen oder bereits am Erfüllungsort lagernde Lieferungen vor der Abnahme durch unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende, Umstände beschädigt oder zerstört, so sind ihm die ausgeführten Leistungen und Lieferungen sowie die ihm bereits entstandenen Kosten zu vergüten.
2. Der AG trägt die Gefahr vor der Abnahme, solange die Ausführung für den AN aus von dem AN nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen ist.
3. Handelt es sich bei der Leistung des AN um ein abnahmefähiges Werk, so kann der AN die Abnahme von Teilleistungen und nach Fertigstellung die Abnahme der gesamten Leistung verlangen. Dies gilt insbesondere für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.
4. Für den Eintritt der Abnahmewirkung genügt, dass der AG durch schlüssiges Verhalten die Billigung der Leistung des AN zum Ausdruck bringt oder die Leistung ganz oder zum Teil in Benutzung nimmt.
5. Die Leistung gilt auch als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
6. Handelt es sich bei der Leistung des AN um ein Werk, nach dessen Beschaffenheit die Abnahme nicht möglich oder nach der Verkehrssitte unüblich ist, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werks gemäß § 646 BGB.
7. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Ein- fuhr benötigt werden.

§ 11 Sachmängel und Mängelhaftung

1. Der AN leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Lieferungen und Leistungen. Angaben über Inhalte oder Qualität einzelner Leistungen und verwendeter Materialien stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dar, wenn diese Angaben auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder auf die gewöhnliche



- Verwendung der Lieferungen und Leistungen des AN keinen Einfluss haben. In diesen Fällen liegt bereits kein Mangel der Lieferungen und Leistungen des AN vor.
2. Für Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnungen des AG, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Teile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen sind, haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 3. Der AN übernimmt keine Mängelhaftung für Schäden und Mängel, die infolge unvermeidbarer Abnutzung, nicht ordnungsgemäßer Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung oder unsachgemäßer Instandsetzungsmaßnahmen seitens des AG entstehen. In diesen Fällen liegt bereits kein Mangel der Lieferungen und Leistungen des AN vor.
 4. Der AG kann gegenüber der Forderung des AN nur ein Leistungsverweigerungsrecht in Höhe von max. der 1,5-fachen Mängelbeseitigungskosten geltend machen.
 5. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen den AN nach Beendigung des Vertragsverhältnisses setzt voraus, dass der AG ab der Beendigung die Inspektion, Wartung und Instandsetzung gemäß den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik fortgesetzt hat.
 6. Der AN haftet im Rahmen von Lieferungen und Leistungen nicht für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für indirekte Schäden, insbesondere Betriebsausfall-, Nutzungsausfall- oder sonstige Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für Erfüllungsgehilfen.
 7. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die der AN bei Vertragsschluss aufgrund erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).
 8. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden.
 9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

1. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart ist die Kündigung von Verträgen für beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund möglich (§ 314 BGB). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den AG ist die bisherige Leistung, soweit der AG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die für den AG nicht verwendbare Leistung wird dem AN auf dessen Kosten zurückgewährt.
2. Der AN kann den Vertrag insbesondere außerordentlich kündigen, wenn
 - a. der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen, oder
 - b. der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
4. Im Falle der Kündigung steht dem AN die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder



durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AN. Dieser ist jedoch auch berechtigt, gegen den AG Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrecht.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der AG ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.